

## 2.1. Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle vom 27.07.1988 i.d.F. vom 31.07.2002

Aufgrund des Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Juli 1966 (BayRS - 2020-6-1-1) beschließt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle folgende Satzung:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband für Tierkörperbeseitigung in Scheuermühle".
- (2) Er hat seinen Sitz in Regensburg.

#### § 2

##### Verbandsmitglieder, räumlicher Wirkungskreis

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Regensburg, Neumarkt i.d.Opf., Kelheim und die Stadt Regensburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt die Gebiete
  - a) des Landkreises Regensburg
  - b) des Landkreises Neumarkt i.d.Opf.
  - c) des Landkreises Kelheim mit Ausnahme der aus den ehemaligen Landkreisen Mainburg und Rottenburg a.d.Laaber eingegliederten Gebietsteile,
  - d) der Stadt Regensburg

#### § 3

##### Aufgabe

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Tierkörper, Tierkörperteile sowie tierische Erzeugnisse im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes unschädlich zu beseitigen. Zu diesem Zweck unterhält und betreibt er die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Scheuermühle.
- (2) Das Unternehmen ist gemeinnützig im Sinn der §§ 51 ff Abgabenordnung.

## II. Verbandsorgane und Verwaltung

### § 4

#### Verbandsorgane

- (1) Die Verbandsorgane des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Verbandsrat ist bei den Landkreisen der Landrat und bei der Stadt der Oberbürgermeister. Im Fall der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in den Sätzen 2 und 3 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als Verbandsrat oder stellvertretenden Verbandsrat bestellen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die weiteren Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Für die Teilnahme an Sitzungen wird den Verbandsräten eine Aufwandsentschädigung von 25,- Euro für jeden Sitzungstag gewährt. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 184,07 Euro.

### § 5

#### Einberufung der Verbandsversammlung, Beratung und Beschlußfassung

- (1) Für die Einberufung der Verbandsversammlung gilt Art. 32 KommZG.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.

### § 6

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes,
3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
6. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
7. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
8. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 20.000,-- DM mit sich bringen,
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
10. die Festsetzung einer Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter.

## § 7

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden können von der Verbandsversammlung durch besonderen Beschluß weitere Gegenstände zur selbständigen Erledigung übertragen werden, soweit nicht die Verbandsversammlung ausschließlich zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen. Diese Dienstkräfte nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Hoheitsbefugnisse

§ 8

Satzungen und Verordnungen

Der Zweckverband ist befugt, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben Satzungen und Verordnungen zu erlassen und zu bewahren.

§ 9

Amtliche Bekanntmachung und Inkrafttreten  
der Satzungen und Verordnungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekanntgemacht. Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder zu veröffentlichen.
- (2) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes treten eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, sofern in ihnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

IV. Verbandswirtschaft

§ 10

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

§ 11

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor Beschlußfassung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz amtlich bekanntgemacht.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den laufenden Finanzbedarf (einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen) zu decken.
- (2) Diese Umlagen werden jährlich um 1/5 nach den amtlichen Schlachtzahlen des Vorjahres und zu 4/5 nach den zum Vorjahresende amtlich ermittelten Einwohnerzahlen festgesetzt.
- (3) Die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll) wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

§ 13

Kassengeschäfte

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Kreiskasse des Landkreises Regensburg geführt. Die Bücher werden von der Realsteuerstelle Regensburg geführt.
- (2) Die Gebührenbescheide des Zweckverbandes werden von den Verbandsmitgliedern erlassen.

V. Veränderung im Bestand, Auflösung

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern findet keine Auseinandersetzung statt.
- (2) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes sind das vorhandene Vermögen zu verwerten und die bestehenden Verbindlichkeiten abzudecken. Fehlbeträge werden auf die Verbandsmitglieder nach dem in § 12 Abs. 2 festgelegten Schlüssel umgelegt. Überschüsse werden in gleicher Weise auf die Verbandsmitglieder verteilt mit der Maßgabe, den Anteil am Überschuß für gemeinnützige Zwecke (und dabei vorrangig für Zwecke der Tierkörperbeseitigung) zu verwenden.
- (3) Die Abwicklung wird durch den Vorstandsvorsitzenden vorgenommen, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

VI. Schlußbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Aufhebung der früheren Verbandssatzung

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.\*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Juni 1967 (RABl. OPf. S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 1984 (RABl. OPf. S. 107), außer Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.